NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche Gemeinderatssitzung am Donnerstag, dem 22. Dezember 2022 um 19.00 Uhr im Gemeindeamt Tannheim.

Anwesende:
Bgm. Ing. Harald Kleiner
Bgm.-Stv. Andreas Reinstadler
GR DI Pia Zobl
GR Ewald Mariacher
GR Stephan Dreger
GR Alexander Hnida
GR Andreas Peintner
GR Deniz Ruepp
GR Mag. (FH) Alexandra Westreicher-Näckler
GR Vanessa Wiesenhofer
GR Hermann Sammer
Yvonne Spindler — Vertretung für Frau GV Miriam Ruepp
Maria Wagner — Vertretung für Frau GR Nadine Fuchs

Entschuldigt:
GV Miriam Ruepp
GR Nadine Fuchs

TAGESORDNUNG:

1.) Bericht des Bürgermeisters
2.) Festsetzung des Voranschlages 2023
3.) Aussprache bzw. Beschlussfassung - Verordnungen
3.1.) Aussprache bzw. Beschlussfassung - Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage
3.2.) Aussprache bzw. Beschlussfassung - Wasserbenützungsverordnung
3.3.) Aussprache bzw. Beschlussfassung - Kanalgebührenverordnung
3.4.) Aussprache bzw. Beschlussfassung - Verordnung Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe
3.5.) Aussprache bzw. Beschlussfassung - Verordnung über eine Einbahnregelung der Straße Rossberg für Ballonfestival
4.) Aussprache bzw. Beschlussfassung - Ziviltechnikerwerkvertrag Netzerweiterung Wasserversorgung (Oberhöfen-Innergschwend)
6.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Der Bürgermeister eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt 4.) Aussprache bzw. Beschlussfassung - Ziviltechnikerwerkvertrag Netzerweiterung Wasserversorgung (Oberhöfen-Innergschwend) auf die Tagesordnung aufzunehmen. Dies wird **einstimmig** vom Gemeinderat beschlossen. Weiters stellt er den Antrag den Tagesordnungspunkt 5.) Aussprache bzw. Beschlussfassung - Personalangelegenheit unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Dies wird vom Gemeinderat ebenfalls **einstimmig** beschlossen.

Das letzte Sitzungsprotokoll wird mit **11 : 0 Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen wegen Abwesenheit** genehmigt.

Anschließend geht BGM. Ing. Kleiner zur Tagesordnung über.

1.) Bericht des Bürgermeisters

- Der Bürgermeister berichtet, dass die Asphaltierungsarbeiten im Bereich Berger Ache abgeschlossen sind.
- Der Unterbau bei den Radwegen im Bereich Innergschwend und Schmieden wurde hergerichtet. Das Projekt „Radwegsanierung" wird zu 50% gefördert.
- Der Keller vom Gasthaus Vilsalpsee ist fertiggestellt. Mit dem Holzbau soll ca. im März 2023 begonnen werden.
- Der Umbau des Rot-Kreuz-Gebäudes ist abgeschlossen. Das Rote Kreuz ist wieder in Tannheim stationiert. Eine Eröffnung soll im Frühjahr stattfinden.
- Der Eislaufplatz beim TVB-Gebäude ist mittlerweile in Betrieb.
- Im Herbst haben viele Vollversammlungen stattgefunden.
- Der Bürgermeister bedankt sich bei allen Mitwirkenden beim Nikolausmarkt.
- Zwischenzeitlich wurde auch der Baum beim Gemeindeamt gefällt.
- Beim nordseitigen Eingang vom Felixe Minas Haus wurde ein Windfang errichtet.
- Ein Gefahrenzonenplan für die Vils wurde ausgearbeitet. Mittlerweile liegt ein Vorentwurf vor. In nächster Zeit wird es im Bereich Gewerbegebiet keine Baugenehmigungen geben.
- Tourismusverband:
    - Die Arge Ski-Trail und die Keller GmbH wurden aufgelöst und die Tannheimer Taler Veranstaltungs GmbH gegründet.
    - Start und Ziel vom Ski-Trail befinden sich heuer in Grän.
    - Im Jahr 2023 findet kein Seenlauf statt.
    - Der Radmarathon mit Start in Tannheim findet am ersten Juliwochenende statt.
- Das Jahresparkticket für Einheimische kann ab sofort bei den Gemeindeämtern um € 30,- erworben werden. Eine genaue Info wird in den nächsten Tagen verschickt.

2.) Festsetzung des Voranschlages 2023

Bgm. Ing. Kleiner bedankt sich bei Herrn Martin Steffan für die letzten 9 Jahre und anschließend werden die Kerndaten des Haushaltsplanes 2023 inkl. Mittelfristigen Finanzplan (MFP) bis 2027 dem Gemeinderat von der neuen Finanzverwalterin, Frau Verena Zobl-Ennemoser, vorgetragen.
Größere Anschaffungen wie Schlussrechnungen Umbau Rot-Kreuz-Gebäude Ortsstelle Tannheim, Straßenbauten, Löschwasserversorgung und ABA Oberhöfen, Neubau Gasthof Vilsalpsee usw. werden genauer erklärt.
Der Haushaltsplan wurde nach den neuen Vorgaben der VRV 2015 mit Bestandteilen gem. § 6 Abs. 9 BGB1. II Nr. 313/2015 idgF erarbeitet.
Aufwände € 10.398.300,-; Erträge € 10.403.300,-.
Abgabenerhöhungen betreffen die Kanalbenützungsgebühren (€ 2,36). Alle anderen Abgaben bleiben unverändert.

Der Gemeinderat beschließt mit **13 : 0 Stimmen bei 0 Stimmenthaltungen** den Entwurf des Voranschlages, also alle in § 5 VRV 2015 sowie die in der Tiroler Gemeindeordnung
vorgesehenen Bestandteile und Anlagen, wie den Vorhabennachweis, den mittelfristigen Finanzplan bis 2027, den Dienstpostenplan, den Stellenplan und die Verordnung über die Gebührenanpassung.

3.) Aussprache bzw. Beschlussfassung - Verordnungen

3.1.) Aussprache bzw. Beschlussfassung - Verordnung über die Festsetzung einer Waldumlage

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2020, wird zur teilwesen Deckung des jährlichen Personal- und Sachaufwandes für die Gemeindewaldaufseher mit **13 : 0 Stimmen** wie folgt:

§ 1

Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Tannheim erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 100 v.H. der von der Tiroler Landesregierung mit Verordnung vom 6. September 2022, Vbl. Tirol Nr. 59/2022, festgelegten Hektarsätze fest.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

3.2.) Aussprache bzw. Beschlussfassung - Wasserbenützungsverordnung

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, mit **13 : 0 Stimmen** wie folgt:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Tannheim erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:

- *Scheunen, Tennen und Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet sind.*
- *Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet sind.*
- *Überdachte Holzunterstände (Holzlager) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen – nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist.*

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig ***1,75 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.***

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit Baubeginn. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3
Laufende Gebühr, Zählergebühr

(1) Die laufende Gebühr[1] bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt
0,99 Euro *pro Kubikmeter. Als Mindestgebühr wird, unabhängig vom tatsächlichen Verbrauch, der Verbrauch von*
50 m³ im Jahr festgesetzt.

Die Zählergebühr beträgt

- *für 3–5 m³ Wasserzähler € 4,09 pro Jahr und Stück*
- *für 7-10 m³ Wasserzähler € 6,36 pro Jahr und Stück*
- *20 m³ Wasserzähler € 9,09 pro Jahr und Stück*
- *über 20 m³ Wasserzähler € 159,09 pro Jahr und Stück*

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.

(3) Die laufende Gebühr ist privaten Haushalten grundsätzlich vierteljährlich, die Zählergebühr jährlich (Vorschreibung im Oktober) vorzuschreiben.

(4) Soweit die Abgabenbehörde die Grundlagen für die Abgabenerhebung nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie diese zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

(5) Zu schätzen ist insbesondere dann, wenn der Abgabepflichtige über seine Angaben keine ausreichenden Aufklärungen zu geben vermag oder weitere Auskunft über Umstände verweigert, die für die Ermittlung der Grundlagen (Abs. 4) wesentlich sind.

(6) Zu schätzen ist ferner, wenn der Abgabepflichtige Bücher oder Aufzeichnungen, die er nach den Abgabenvorschriften zu führen hat, nicht vorlegt oder wenn die Bücher oder Aufzeichnungen sachlich unrichtig sind oder solche formelle Mängel aufweisen, die geeignet sind, die sachliche Richtigkeit der Bücher oder Aufzeichnungen in Zweifel zu ziehen.

§ 4
Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.

(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr beträgt einmalig Euro 1, 75 pro Kubikmeter umbauter Raum.

---

§ 5
Gebührenschuldner

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Wassergebührenordnung der Gemeinde Tannheim vom 14.12.2009 außer Kraft.

3.3.) Aussprache bzw. Beschlussfassung - Kanalgebührenverordnung

Der Gemeinderat bschließt aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, mit **13 : 0 Stimmen** wie folgt:

§ 1
Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Tannheim erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2
Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:

- *Scheunen, Tennen und Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnels, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet sind.*
- *Bienenhäuser, Hundezwinger, Gartenhäuser, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet sind.*
- *Überdachte Holzunterstände (Holzlager) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen – nicht umfasst von dieser Ausnahme sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Abs. 1 gegeben ist.*

(3) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.

(5) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig 5,93 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum.

(6) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals.

§ 3
Erweiterungsgebühr

(1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
(2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr beträgt einmalig 5,93 Euro pro Kubikmeter umbauten Raum.

§ 4
Laufende Gebühr

*(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt **2,15 Euro** pro Kubikmeter.*

(2) Der Gebührenanspruch entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(3) Die laufende Gebühr ist privaten Haushalten grundsätzlich vierteljährlich vorzuschreiben.
Für jede Großvieheinheit werden pro Jahr 20 m³ vom Verbrauch abgezogen.

§ 5
Gebührenschuldner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Kanalgebührenordnung der Gemeinde Tannheim vom 11.02.1990 außer Kraft.

3.4.) Aussprache bzw. Beschlussfassung - Verordnung Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabe

Der Gemeinderat verordnet aufgrund des § 4 Abs. 3 und des § 9 Abs. 3* des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetzes, LGBl. Nr. 86/2022, mit **13 : 0 Stimmen** wie folgt:

§ 1
Festlegung der Abgabenhöhe der Freizeitwohnsitzabgabe

*Die Gemeinde Tannheim legt die Höhe der **jährlichen** Freizeitwohnsitzabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet mit 90 Prozent der Höchstbemessungsgrundlage lt. Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabengesetzes (TFLAG) wie folgt fest:*

a) bis 30 m² Nutzfläche mit	*Euro*	*252,00*
b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit	*Euro*	*504,00*
c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit	*Euro*	*729,00*
d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit	*Euro*	*1.035,00*
e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit	*Euro*	*1.449,00*
f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit	*Euro*	*1.863,00*
g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit	*Euro*	*2.277,00*

fest.

§ 2

Festlegung der Abgabenhöhe der Leerstandsabgabe

Die Gemeinde Tannheim legt die Höhe der ***monatlichen*** *Leerstandsabgabe einheitlich für das gesamte Gemeindegebiet*

a) bis 30 m² Nutzfläche mit	*Euro*	*23,00*
b) von mehr als 30 m² bis 60 m² Nutzfläche mit	*Euro*	*45,00*
c) von mehr als 60 m² bis 90 m² Nutzfläche mit	*Euro*	*63,00*
d) von mehr als 90 m² bis 150 m² Nutzfläche mit	*Euro*	*90,00*
e) von mehr als 150 m² bis 200 m² Nutzfläche mit	*Euro*	*122,00*
f) von mehr als 200 m² bis 250 m² Nutzfläche mit	*Euro*	*158,00*
g) von mehr als 250 m² Nutzfläche mit	*Euro*	*194,00*

fest

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tannheim vom 27. August 2019 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe, kundgemacht am 27.08.2019, Gemeinderatsbeschluss vom 26. August 2019, außer Kraft.

3.5.) Aussprache bzw. Beschlussfassung - Verordnung über eine Einbahnregelung der Straße Rossberg für Ballonfestival

Der Gemeinderat beschließt mit **13 : 0 Stimmen** folgendes Verkehrszeichen zu verordnen:
Temporäre Verordnung "Einbahnstraße" § 53 (1), Z.10 StVO i.V.m. "Einfahrt verboten" § 52 lit.a, Z.2 StVO, jeweils mit Zusatztafel „von 08-14 Uhr" § 54 StVO auf dem Gemeindeweg „Rossberg", von Unterhöfen nach Geist Gp. 5721/1 und Gp.-Nr 5723, Katastralgemeinde Tannheim 86036, über den Zeitraum der Veranstaltung 26. Ballonfestival Tannheimer Tal vom 08.-28.01.2023. Seitens der Gemeinde Tannheim ergeht der Antrag an die Bezirkshauptmannschaft Reutte, das Verkehrszeichen zu verordnen. Zur Gewährleistung eines ungehinderten Verkehrsflusses der an und abfahrenden Ballonteams mit ihren jeweiligen Fahrzeuggespannen, ist es, erwachsen aus der Erfahrung der vergangenen Jahre, geboten und zweckmäßig über die genannte Tageszeit an den jeweiligen Tagen die beantragte Regelung zu verordnen. Jedem Gemeindebewohner steht es frei, in der Zeit vom 23.12.2022 bis einschließlich 08.01.2023 gegen diesen Beschluss Einspruch zu erheben und allfällige Einwendungen dagegen schriftlich oder mündlich beim Gemeindeamt Tannheim einzubringen.

4.) Aussprache bzw. Beschlussfassung - Ziviltechnikerwerkvertrag Netzerweiterung Wasserversorgung (Oberhöfen-Innergschwend)

Bgm. Ing. Harald Kleiner erklärt den Gemeinderäten den Ziviltechnikerwerkvertrag für die Netzerweiterung der Wasserversorgung im Bereich Oberhöfen bis Innergschwend.

Der Gemeinderat beschließt mit **13 : 0 Stimmen** den Ziviltechnikerwerkvertrag mit dem Büro KISS & Partner Ziviltechniker GmbH abzuschließen.

1224)

6.) Anträge, Anfragen und Allfälliges

Vom Gemeinderat werden folgende Themen andiskutiert bzw. wird der Gemeinderat über nachstehende Themen informiert:

- GR Dreger teilt den Gemeinderäten mit, dass die Schwonzlmusig zusammen mit der BMK Tannheim das Dorffest 2023 veranstaltet. Der Gemeinderat spricht sich einstimmig dafür aus.
- Weiters bittet GR Dreger sich Gedanken über einen Zeltankauf zu machen. Bgm. Ing. Kleiner wird ein Angebot einholen.
- Der Bürgermeister bedankt sich bei den Gemeinderäten für die gute Zusammenarbeit und wünscht allen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr.

Ende der Sitzung: 20.00 Uhr

Der Schriftführer: Die Gemeinderäte: Der Bürgermeister: